



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

Revision Waffengesetz

Auswirkungen auf das Schiesswesen ausser Dienst

Alexander Bütikofer, Zentralstelle Waffen

Ausgabe 07.02.2020, Rapport ESO8



Agenda

- Erläuterung der wichtigsten Aufgaben der Zentralstelle Waffen
- Von der Revision betroffene halbautomatische Feuerwaffen
- Grundsätze bez. Übernahmen von Ordonnanzwaffen zu Eigentum
- Leihwaffen
- Durch das VBS abgegebene Naturalpreise
- Für welche Ordonnanzwaffe benötige ich welche Bewilligung?
Detailübersicht
- Rechtmässigen Besitz melden



Einige Aufgaben der Zentralstelle Waffen

- Aufsicht über den Vollzug der Waffengesetzgebung in der Schweiz (keine Weisungsbefugnisse gegenüber Kantonen)
- Verantwortlich für die Kontrolle der Einfuhr von leichten Waffen und deren Munition in die Schweiz
- Betreibt die Waffeninformationsplattform ARMADA
- Beratung von Verwaltungen, betroffenen Wirtschaftskreisen, Bürgerinnen und Bürgern
- Koordiniert die Tätigkeiten der kantonalen Vollzugsbehörden
- Kontaktstelle für waffenrechtliche Belange für andere Staaten
- Unterstützung Rechtsabteilung fedpol bei Gesetzes- und Verordnungsanpassungen



Halbautomatische Zentralfeuerwaffen I

- Einige **Zentral**feuerwaffen, die bis anhin mittels Waffenerwerbsschein erworben werden konnten, gelten neu als verbotene Waffen
- Ladevorrichtungen/Magazine können Einfluss auf die Waffenkategorie haben



Halbautomatische Zentralfeuerwaffen II

Zu halbautomatischen
Handfeuerwaffen umgebaute
Serief Feuerwaffen
(z.B. Ordonnanzwaffen, wenn sie
nicht direkt von der Armee zu
Eigentum übernommen wurden)





Halbautomatische Zentralfeuerwaffen III

Halbautomatische Handfeuerwaffen
mit mehr als 10 Schuss/Magazin
(wie z.B. die zivile Version der
Armeeewaffe)



Halbautomatische Faustwaffen
mit mehr als 20 Schuss/Magazin





Halbautomatische «verkürzbare» Waffen

Halbautomatische Handfeuerwaffen mit Klapp- oder Teleskopschaft, deren Gesamtlänge ohne Funktionseinbusse unter 60cm gekürzt werden kann.

Diese Bestimmung gilt sowohl für Zentralfeuer- wie auch für Randfeuerwaffen.





Ordonnanzwaffen I

Schon Besitzer der
Ordonnanzwaffen



Keine Änderungen

Künftige Besitzer der
Ordonnanzwaffen



Keine Änderungen





Ordonnanzwaffen II

Sonderfall «Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum»

- Gilt für von der Armee **direkt** zu Eigentum übernommene Waffen → keine verbotenen Waffen
- Übernahme des Sturmgewehrs (zu einem Halbautomaten umgebaute Serief Feuerwaffe) weiterhin mittels Waffenerwerbsschein möglich

Hinweis: Bei Weiterverkauf verliert die Waffe diese Privilegierung. Die erwerbende Person benötigt somit eine Ausnahmegewilligung für Sportschützen oder Sammler

- Keine Mitgliedschaft in Schiessverein oder sonstiger Nachweis erforderlich
- Bei bestehendem Besitz: Keine Meldung erforderlich



Leihwaffen

- Leihwaffen können weiterhin mittels Waffenerwerbsschein bezogen werden
- Für Leihwaffen gelten die entsprechenden Bestimmungen des VBS



Durch das VBS abgegebene Naturalpreise

- Ein Stgw 90 als Naturalpreis muss mittels einer Ausnahmegewilligung erworben werden
- Der Erwerb solcher Waffen mittels Waffenerwerbsschein ist nur bei persönlichen Dienstwaffen möglich



Detailübersicht Ordonnanzwaffen I

Sturmgewehr 90 / SIG 550

Waffentyp	Bild	Technisches	Erwerb
Stgw 90 Militärversion		Serief Feuerwaffe	Ausnahmebewilligung für Sammler
Stgw 90 Militärversion <i>Zu Eigentum abgegebene Waffe nach Abschluss des Militärdienstes</i>		Einzel schuss, zu halbautomatischer Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe	Bei direkter Übernahme der Dienstwaffe von der Armee: Waffenerwerbsschein Sonst: Ausnahmebewilligung für Sportschützen- oder Sammler
Stgw PE 90 Zivilversion		Einzel schuss, Werkshalbautomat	Ausgerüstet mit einer Ladevorrichtung mit Kapazität von... >10 Schuss: Ausnahmebewilligung für Sportschützen- oder Sammler ≤10 Schuss: Waffenerwerbsschein



Detailübersicht Ordonnanzwaffen II

Stgw 57 / SIG 510

Waffentyp	Bild	Technisches	Erwerb
Stgw 57/02 Militärversion <i>Zu Eigentum abgegebene Waffe nach Abschluss des Militärdienstes</i>		Einzelgeschoss, zu halbautomatischer Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe	Ausnahmebewilligung für Sportschützen- oder Sammler <i>Keine weitere Abgabe zu Eigentum durch Armee, da Bestände liquidiert</i>
Stgw 57/03 Basiswaffe Militärversion		Einzelgeschoss, zu halbautomatischer Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe, aufgerüstet mit Ringkorn und Irisblende mit Farbfilter	Ausnahmebewilligung für Sportschützen- oder Sammler



Detailübersicht Ordonnanzwaffen III

Stgw 57 / SIG 510

Stgw PE 57 Zivilversion		Einzelschuss, Werkshalbautomat	Ausgerüstet mit einer Ladevorrichtung mit Kapazität von... >10 Schuss: Ausnahmebewilligung für Sportschützen- oder Sammler ≤10 Schuss: Waffenerwerbsschein
Stgw 57/03 Basiswaffe Zivilversion (PE)		Einzelschuss, Werkshalbautomat, aufgerüstet mit Ringkorn und Irisblende mit Farbfilter	Ausgerüstet mit einer Ladevorrichtung mit Kapazität von... >10 Schuss: Ausnahmebewilligung für Sportschützen- oder Sammler ≤10 Schuss: Waffenerwerbsschein



Detailübersicht Ordonnanzwaffen IV

Langgewehr/Karabiner

Waffentyp	Bild	Technisches	Erwerb
Langgewehr 11		Repetiergewehr	Schriftlicher Vertrag gem. Art. 11 Waffengesetz
Karabiner 31		Repetiergewehr	Hinweis: Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbsschein.



Detailübersicht Ordonnanzwaffen V

Pistolen

Waffentyp	Bild	Technisches	Erwerb
Pistolen Typ «Parabellum»		Selbstladepistole	Waffenerwerbsschein
Pistole 49 / SIG 210		Selbstladepistole	Waffenerwerbsschein
Pistole 75 / SIG 220		Selbstladepistole	Waffenerwerbsschein
Pistole 12/15 Glock 17		Selbstladepistole	Waffenerwerbsschein



Rechtmässigen Besitz melden I

Schon im Besitz
einer solchen
Waffe?



Rechtmässigen Besitz
melden

Ausnahme:

- **Waffe ist bereits registriert**
- **Zu Eigentum abgegebene
Ordonnanzwaffen**
- **Leihwaffen**



Rechtmässigen Besitz melden II

- Wer bereits **neu** verbotene Feuerwaffen besitzt, muss dies innerhalb von **drei Jahren** der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons melden, sofern die Waffen noch nicht in einem kantonalen Register verzeichnet sind
- Nicht gemeldet werden müssen von der Armee zu Eigentum abgegebene Ordonnanzwaffen sowie Leihwaffen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

